

# Taxliste

gültig ab 1. Januar 2012

## Zimmerpreise

<b>Grundpreis</b>	pro Tag	CHF 165.--
<b>Einerzimmerzuschlag</b>	mit Nasszelle, pro Tag	CHF 40.--
	ohne Nasszelle, pro Tag	CHF 20.--

Die Zimmerpreise enthalten die Hotelleriepauschale (CHF 165) für Unterkunft, Reinigung, Verpflegung und Unterhalt der Privatwäsche pro Tag, sowie einen allfälligen Zuschlag für das Einerzimmer (CHF 40 bzw. CHF 20).

## Eigenanteil an den Pflegekosten

Gesetzlich vorgegebener Pflegekostenanteil (RAI – RUG Einstufung)

RAI Stufe 1	pro Tag	CHF 13.75
RAI Stufe 2 – 12	pro Tag	CHF 21.60

## Betreuungszuschlag

Für nicht KVG pflichtige Leistungen wird ein Betreuungszuschlag verrechnet

pro Tag	CHF 63.--
---------	-----------

## Persönliche Auslagen

- Telefonanschluss, Telefongebühren, Porti, Coiffeur, Fusspflege, chemische Reinigung, Toilettenartikel, à la carte Getränke
- Persönliche Anschaffungen
- Transportkosten
- Zeitliche Aufwendungen für Begleitungen des Bewohners (CHF 60.-- pro Stunde)
- Taschengeldauslagen und Kleiderbeschaffungen (nach vorheriger Absprache)
- Kosten bei Sachbeschädigung
- Für Verlust von persönlichen Wertgegenständen / Zahnprothesen / Kleidung wird keine Haftung übernommen

**Wir empfehlen eine persönliche Haftpflichtversicherung.**

## Rechnungsstellung

Der Zimmerpreis, Eigenanteil Pflegekosten, der Betreuungszuschlag und die persönlichen Auslagen werden dem Bewohner monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Eine erste Mahnung erfolgt ab dem 31. Tag vom Faktura Datum.

### **Pflege­taxe gemäss RAI / RUG Einstufung und Nebenleistungen der Krankenversicherer**

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird nach dem RAI-RUG System ermittelt. In den einzelnen RUG Stufen werden nur die Pflegeleistungen erhoben (Teilpauschale). Die Nebenleistungen der Krankenversicherer, wie Arztkosten, Medikamente, Therapien, Materialaufwand (Injektionen, Wundversorgung, Inkontinenzprodukte, etc.), werden separat erfasst. Die Pflege­taxe, Arztkosten, und sonstige Nebenleistungen werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

### **Beitrag der Gemeinden an den Pflegekosten**

Mit dem Pflegegesetz gültig per 1.1.2011 werden die Pflegekosten auf drei Kostenträger, die Krankenversicherung (RAI / RUG Einstufung), die pflegebedürftige Person (Eigenanteil an den Pflegekosten) und die öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde) aufgeteilt. Die Wohnsitzgemeinde leistet mit einem gesetzlich geregelten Beitrag somit die Restfinanzierung der Pflegekosten. Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig von der RAI / RUG Einstufung.

Die Rechnung wird direkt vom Leistungserbringer (Heim) an die zuständige Gemeinde gestellt.

### **Urlaube und Spitalaufenthalte**

Bei Spitalaufenthalten und Urlauben

- erfolgt eine Reduktion von CHF 20.-- pro Tag (Taxe Hotellerie)
- entfallen die Pflege­taxen gemäss RAI Einstufung
- entfällt der Eigenanteil Pflegekosten
- entfällt der Betreuungszuschlag

### **Finanzierung des Heimaufenthaltes**

Reichen AHV/IV (1. Säule) und BVG (2. Säule) nicht aus, die Heimkosten zu decken, müssen im Allgemeinen vom Privatvermögen Beiträge an die Finanzierung beigesteuert werden. Ist auch das bis zu gewissen Freigrenzen aufgebraucht, können Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beantragt werden. Hierzu besteht ein rechtlicher Anspruch. Bei länger dauernder Pflegebedürftigkeit kann eine Hilflosenentschädigung geltend gemacht werden, diese wird direkt dem Bewohner ausbezahlt und dient zur Deckung der Kosten. In allen Fällen haben Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zur Deckung des Pflegeaufwandes.

### **Auskünfte und Beratung**

Für weitere Auskünfte und zur Beratung steht Ihnen die Patientenadministration unter der Tel. Nr. 044 929 87 07 gerne zur Verfügung.